

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH**4021 Linz  
Fabrikstraße 32Aktenzeichen: **VwSen-820644/9-Ste***Mag. Dr. Wolfgang Steiner*  
Telefon: 0732 / 7720-11708  
Fax: 0732 / 7720-214853  
E-mail: [uvs.post@ooe.gv.at](mailto:uvs.post@ooe.gv.at)**12. September 2007**Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)**BVG mit dem ua. das B-VG geändert wird,  
Entwurf – Stellungnahme**  
(Zum Schreiben vom 23. Juli 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden sollen, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

**Allgemein zum vorliegenden Gesetzentwurf**

Die Einrichtung einer umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit (erster Instanz) in Österreich ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich und wird ausdrücklich begrüßt. Gerade die zuletzt ergangenen Verurteilungen Österreichs durch den EGMR wegen Überschreitung der angemessenen Dauer der Verfahren (Art. 6 EMRK) machen dieses langjährige Vorhaben auch besonders dringlich.

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs wird ohnehin auch Übergangsfristen und ergänzende einfachgesetzliche Regelungen notwendig machen, sodass eine rasche Verabschiedung der vorliegenden B-VG-Novelle auch vor diesem Hintergrund geboten ist.

Im Vergleich zu den derzeit den Unabhängigen Verwaltungssenaten zukommenden Aufgaben enthält der Entwurf für die Verwaltungsgerichte der Länder eine (potenziell) sehr große Anzahl zusätzlicher Aufgaben (auch aus dem Bereich der Selbstverwaltung), deren genauer Umfang uns

derzeit nicht in allen Details völlig klar scheint. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, in welchen Fällen die Gesetzgeber von den im Entwurf enthaltenen (zT sehr „offenen“) Ermächtigungen (vgl. etwa Art. 132 Abs. 4) Gebrauch machen werden. Nicht zweifellos klar scheint auch, ob die Länder in allen Fällen, in denen ein Bundesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorsehen kann, auch ein Zustimmungsrecht vor Kundmachung haben (vgl. etwa Art. 103 Abs. 1, Abs. 4 und 132 Abs. 4 bzw. Art. 131 Abs. 3).

Vor diesem Hintergrund können auch die Auswirkungen auf den notwendigen Personal- und Sachaufwand nicht abgeschätzt werden. Festzuhalten bleibt dennoch, dass – im Vergleich zu den derzeitigen Unabhängigen Verwaltungssenaten und abhängig von den, den Verwaltungsgerichten zusätzlich übertragenen Aufgaben – dort zweifellos mit einem Ressourcen-Mehraufwand zu rechnen ist.

### **Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

**Zu Artikel 119a und Art. 130:** Der Wegfall der Aufsichtsbehörden als Vorstellungsinstanzen in Verfahren, die von Gemeinden (und anderen Selbstverwaltungskörpern) im eigenen Wirkungsbereich zu führen sind, scheint konsequent. Damit verbunden werden jedoch wohl erhebliche Mehrbelastungen der Verwaltungsgerichte, insbesondere aus dem Bereich der Bauverfahren der Gemeinden sein. Hier müssten (organisatorisch und einfachgesetzlich) noch flankierende Maßnahmen (etwa eine qualifizierte Rechtsberatung für kleinere Gemeinden zB durch die derzeitigen Aufsichtsbehörden oder die Interessenvertretungen oder – damit verbunden – ein Ausbau der Berufungsvorentscheidung) überlegt werden.

**Zu Artikel 130:** Bei Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3) wäre (einfachgesetzlich) sicherzustellen, dass die Verwaltungsgerichte nach dem Vorbild des § 36 Abs. 2 VwGG die Möglichkeit eröffnet bekommen, den Verwaltungsbehörden eine Nachfrist zu setzen, innerhalb der die Entscheidung nachgeholt werden kann. Besonders wichtig wird dies gegenüber den Organen der Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern sein.

Art. 130 Abs. 3 entspricht der Notwendigkeit, die Möglichkeit der Zurückverweisung von Beschwerden an die Verwaltungsbehörden durch das Verwaltungsgericht im Vergleich zu § 66 Abs. 2 AVG zu erweitern. Die Verwaltungssenate müssen nämlich derzeit feststellen, dass Verfahren durch Behörden erster Instanz teilweise so mangelhaft geführt werden, dass praktisch die gesamte Sachverhaltsermittlung durch die Verwaltungssenate erfolgen muss. Abgesehen vom unnötigen Aufwand, führt dies auch dazu, dass den Parteien praktisch eine Instanz genommen wird.

**Zu Artikel 133:** Von den dargestellten Varianten wird insgesamt wohl Variante 1 der Vorzug zu geben sein (wenngleich unter den Mitgliedern des Oö. Verwaltungssenats Variante 2 gleich viele

Befürworterinnen und Befürworter hat). Für die Variante 1 spricht, dass es bei Umsetzung der Variante 2 in vielen Fällen – unabhängig von einer Beurteilung der Erfolgsaussichten – zu einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und damit zu einer Verfahrensverzögerung kommen wird. Für die Variante 2 spricht, dass (sicher erst nach einer entsprechenden Phase, in der Nichtzulassungsfälle ausjudiziert wären) der Verwaltungsgerichtshof wohl erheblich mehr entlastet werden würde.

**Zu Artikel 134:** Die Tätigkeit als Richterin oder als Richter eines Verwaltungsgerichts – jedenfalls der Verwaltungsgerichte der Länder – sollte wohl zwingend ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften zur Voraussetzung haben. Dies vor allem deshalb, da die Verwaltungsgerichte der Länder als Berufungsinstanz berufen sind und zur Lösung der damit verbundenen (meist) diffizilen Rechtsfragen eine gründliche juristische Ausbildung jedenfalls erforderlich scheint. Sollte tatsächlich die Notwendigkeit bestehen, in bestimmten Bereichen Laien zuzuziehen (was insgesamt aus unserer Sicht einer kritischen Prüfung im Einzelfall bedarf und eher nur in Ausnahmefällen notwendig sein dürfte) kann dies in Senaten erfolgen, in denen Laienrichter zugezogen werden (vgl. Art. 135 des Entwurfs).

Nicht akzeptiert werden kann die sich aus dieser Regelung ergebende Konsequenz, dass damit (jedenfalls ohne „verschärfendes“ Gesetz – vgl. idS die Erläuterungen) die Eintrittsvoraussetzungen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zum Verfassungsgerichtshof (im Unterschied zu Richterinnen und Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit) nicht mehr gegeben wären (vgl. Art 147 Abs. 3 B-VG: „... Abschluss dieser Studien vorgeschrieben ...“).

Wenn für das Verwaltungsgericht des Bundes auch qualifizierte Nicht-Juristinnen und -Juristen tätig sein sollen (oder deren Übernahme etwa vom Unabhängigen Finanzsenat) geplant ist, so könnte dies durch spezielle (allenfalls auch Übergangs-) Regelungen für dieses Gericht und nicht auch mit Wirkung für die Verwaltungsgerichte der Länder erfolgen.

**Zu Artikel 135:** Im Sinn der Organisationshoheit der Länder sollte im Fall des Art. 135 Abs. 2 dann, wenn ein Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte der Länder solche Senate mit Laienmitwirkung vorsieht, ein Zustimmungrecht der Länder vorgesehen werden.

Art. 135 Abs. 3 sollte sich hinsichtlich der Zuständigkeit für die Abnahme eines Falls wegen Verhinderung nicht an Art. 87 Abs. 3 (so die Erläuterungen), sondern an Art. 135 Abs. 3 B-VG idgF orientieren und nähere Ausführungen dem Organisationsgesetzgeber überlassen. Gerade in Fällen einer kurzfristig notwendigen Übernahme eines Falles (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Vorarlberg) wäre eine Einberufung und Entscheidung der Vollversammlung oder auch eines Ausschusses wohl nicht möglich oder würde zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

**Zu Artikel 135 und 136:** Im Übrigen ausdrücklich begrüßt, weil besonders wichtig, werden die Regelungen des Art. 135 Abs. 1 erster Satz bzw. Art. 136 Abs. 2 zweiter Satz, die den Organisations- bzw. Materiengesetzgebern angepasste Regelungen ermöglichen.

Wir ersuchen, die von uns aufgezeigten Gesichtspunkte bei der Erstellung der Regierungsvorlage und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:  
Wolfgang Steiner

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Präsidium des Nationalrates
2. das Amt der Oö. Landesregierung
  - Finanzabteilung
  - Personalabteilung
  - Verfassungsdienst
3. die Verbindungsstelle beim Amt der Nö. Landesregierung